

S erhält Ordnungsmaßnahme - soll für Klassenarbeit zur Schule kommen

Beitrag von „Humblebee“ vom 2. Dezember 2019 12:33

Zitat von Moebius

Arbeiten, die in eine Zeit fallen, in der ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ausgeschlossen ist, sind mit ungenügend zu werten. Das ergibt sich ganz klar aus dem Erlass, weil es sich um ein selbst verschuldetes Fehlen handelt.

Auf welchen Erlass beziehst du dich mit dieser Aussage? M. E. sind die Tage, die ein/e Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen wird, als *entschuldigte* Fehltage ins Zeugnis aufzunehmen und somit hätte er/sie auch den Anspruch, die in der Zeit des Ausschlusses erfolgten Leistungsnachweise nachzuholen, z. B. Klassenarbeiten nachschreiben zu dürfen.